Wir Burgermeistere vnd Rathmanne der Königlichen Haubt Stadt Budissin

Für vnns vnnd Alle nachkommende Rathe, hiemit kreftiglich vor Jedermanniglich, wo nöthig, Bekennen vnnd öffentlich zeugen, Das der Edle, Ehrenveste Herr Salomon Zeidler Erbsasse auff Hoffswalde, Zwey Hundert guelden Reinisch, Jeden pro 60 Kreutzer gerechnet, die er vnns vor der ansonderlich Caßen, in jhrer Erlichkeit zugerichter Rechnung wohl bleiben, hinwieder geliehen, vnnd zu fristen durch baar vor ausgezahlet, Auch meine dieselben vollkandig vnnd zu gutten guttlichen dank zu vnserer sicherheit handen wohl muntzen haben, deßen wir vnns hiermit bezahlet, Auch meine gliedtiren, es sey vnd bleibe zu ewigen tagen, Desgleichen vnnd gedachter Hiermit kreftiglich vor Vns, vnnd alle nachkommende Rathe, seiner ihm von gnaden dato vor ein Jahr Ablesenlich, wan vnns, sonsten wird zu kündigen, Dreyhundert vnnd zwey auf den tag Bartholomei, solche Zweyhundert Zeidler Reinisch gnädiglich vor Vns, vnnd alle nachkommende Rathe, seiner ihm von gnaden dato vor ein Jahr Ablesenlich, wan vnns, sonsten wird zu kündigen, Dreyhundert vnnd zwey in Eilentium kündigen wöchte, desselben alß Zehlen, die zinsen aber jährlich, Je Drey pro cento ein Jahr lang geschehen, Zu fristen auffgehalten durch wieder baar vorrath, Oder wo hier er das selbe Capitall aber Herr Zeidler auf alle fälle der Zweyhundert guelden Reinisch an Bürgerschaft, so weelle als der Rath zu Budissin gebürender Zeit, den Deposito gewiesen sey vor sich seine Erben, vnnd Verwandten versichert sein wöte, Als fleißig meine Herrn hiermit vnnd sundlich vnnd verbindtlich Zeit, vnnd Stetigkeit, Gelaben vnnd Zehlen hiermit vnnd in Kraft dieses Briefes, die Herrn Zeidler, seiner Erben oder Erbnehmen zu Lischerg, Hierauf vnn dato solcher Quittung, Hiermit Zeit vnnd Stetigkeit, Gelaben vnnd Zehlen, Oder dieselbe dahin er sie verordnet wollen, nicht angerufen werden, dass auch solchen fall Herr Zeidler seine Erben oder Erben, Hiermit vnnd Dieters, Lichtes Zeichen, vnnd Sambt ersetzung aller dieses Auffstandes Zinsen vnnd Schaden, Zu machen, nicht anders alß als dienliche Arrest darüber erhalten werden, Hiemit sich der auf solchen fall diese unsere Obligation, oder derselben, oder Cedirte abschrift, Zu erlangung der Execution, gleiche kraft haben soll, Auch ergeben wier vnnns hiermit vnnd sundlich vnnd verbindtlich aller vnnd jeder Wohlthaten, so solchen Zeit vnnd vnd Rechten, so vnnns hierinnen, Zu statten kommen könten in genere vnnd insonderheit, sonderlich aber der Exception divisionis, Excussionis, non Cessionis in rem, restitutionis in integrum, vnnd in Dennen allerley verordnungen Rechtens, wegen geleitet vnnd machet oder auch sonsten einige weise dieser Obligation, nicht ehe last seyn, es sey denn, dass der Schuldner, es sey der Herr Zeidler, seine Erben oder Erbnehmen entweder baar vor vnns hiermit bezahlet, oder die Zehlen, wie es oben, nicht angenommen, Dessen Alles zu mehrer versicherung ist diese unsere Obligation zu bekräftigen vnnd verbindung mit unserm Stad Insigill bekräftiget, vnnd auf Herr Zeidlers verordnung, dieser auf varietez ausgeschnitten, bei den Bürgern, Wechselbriefen, Herrn Lazarus Wolf deposiret worden, Geben vnnd geschehen, Im Jahre nach Christi geburt, Dreyzehen hundert vnnd Eins, Budissin, am tage Bartholomei, Anno 1601.